

Der Provinzialausschuß kann sich dem Gewicht der vielseitigen Gründe, die für die Eingemeindung sprechen, nicht verschließen und macht das von der Kommission abgegebene Gutachten in vollem Umfange zu dem seinigen. Der Provinzialausschuß beehrt sich daher folgende Beschlusfassung vorzuschlagen:

„Provinziallandtag spricht sich für die Eingemeindung der Gemeinden Langerfeld und Rächstebreck nach Barmen aus“.

Düsseldorf, den 16. Juni 1921.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 9.

(Drucksachen-Nr. 8.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Vereinigung der Landgemeinde Worringen mit der Stadtgemeinde Köln.

Am 3. Februar 1921 hat die Stadtverordneten-Versammlung in Köln einstimmig, der Gemeinderat in Worringen mit 14 gegen 3 Stimmen bei einer Stimmenthaltung die Vereinigung der Landgemeinde Worringen mit der Stadt Köln beschlossen.

Als Abschriften der Beschlüsse vom 3. Februar 1921 und des zu Grunde liegenden Vereinigungsvertrages vom 4. Februar 1921 sowie eine Skizze des Stadt- und Landkreises Köln liegen als Anlagen 1 bis 4 bei.

Die Staatsregierung ersucht um Herbeiführung eines Gutachtens des Provinziallandtags und hat anheimgegeben, der dem Provinziallandtag zu machenden Vorlage eine Äußerung der beteiligten Kommunalverbände über die Gründe für ihre Stellungnahme beizufügen. Die Äußerung der Stadt Köln, bestehend in der Begründung zu dem von ihr beantragten Vereinigungsgezet und in einer Ausführung über den „Bedarf Kölns an Siedlungsgebiet auf der nördlichen linken Rheinseite“, andererseits die Stellungnahme des Landkreises Köln, bestehend in Beschlüssen des Kreistages vom 25. und 28. Januar, 10. Februar und 24. Mai 1921, sind aus den Anlagen 5 bis 8 ersichtlich.

Als dritter Interessent wünscht der Landrat des Kreises Neuß für den Fall der Eingemeindung Worringen nach Köln die Abtrennung

1. des zwischen der Gemeinde Dormagen und dem Rhein liegenden Teiles von Worringen,
2. des sogen. Chorbusches,
3. des Teiles von Worringen, auf dem die Farbwerke vorw. Bayer & Co. liegen und Eingemeindung nach Dormagen.

Der Regierungs-Präsident zu Düsseldorf unterstützt diese Anträge; das Nähere ist ersichtlich aus den Anlagen 9 und 10.

Der Provinzialauschuß hatte auszugehen von der Erwägung, daß die beiden in erster Linie Beteiligten, Köln und Worringen, einstimmig bezw. mit großer Mehrheit die Vereinigung beschlossen haben und daß für ihn nur dann ein Anlaß vorliegen könne, sein Gutachten anders als im Sinne der zunächst Beteiligten abzugeben, wenn Interessen verletzt würden, deren Schädigung schwerer ins Gewicht fallen müßte als die durch Ablehnung der Vereinigung geschädigten Interessen von Köln und Worringen. Der Provinzialauschuß sieht in den vorliegenden Darlegungen der Beteiligten ausreichende Unterlagen für die Beurteilung dieser Frage und er glaubt nach eingehender Prüfung der Verhältnisse sich für die Vereinigung der ganzen Gemeinde Worringen mit Köln auszusprechen zu müssen.

Die Ausführungen der Stadt Köln, Anlage 5 und 6, und nicht zuletzt eine Denkschrift vom 11. Juni 1921, Anlage 11, sind für den Provinzialauschuß überzeugend, und zwar unabhängig davon, ob bezw. wann sich die Industrie- und Hafenpläne der Stadt Köln gerade so verwirklichen lassen, wie sie jetzt gedacht sind. Die Frage, ob große und sehr große Städte erwünscht sind, kann auf sich beruhen, die Gegenwart kann nicht mit den etwa erstrebenswertesten, sondern muß mit den tatsächlichen Verhältnissen rechnen, und für absehbare Zeit, jedenfalls für die Zeit, für die heute Fürsorge getroffen werden kann, ist mit dem Fortbestehen, wenn nicht mit einem weiteren Anwachsen der Zentren für Industrie und Handel zu rechnen. Die Lage der Städte so zu gestalten, daß sie keine Gefahr mehr bilden für den Gesamtorganismus des Landes, liegt im Interesse des gesamten Landes, nicht nur der einzelnen Stadt, und es entspricht dem gesamten Tätigkeitsgebiet der Provinzialverwaltung, einzutreten für die Bestrebungen, die abzielen auf einen bestmöglichen Ausgleich zwischen den notwendigen Aufgaben, die die großen Städte im Interesse der gesamten Volkswirtschaft übernehmen müssen, und den damit verbundenen sozialen und kulturellen Gefahren. Der Provinzialauschuß macht sich nach dieser Richtung die in allen Punkten zutreffenden Ausführungen der Stadt Köln zu eigen und sieht davon ab, sie im einzelnen hier zu erörtern oder zu wiederholen; es wird auf die Anlagen verwiesen.

Ohne das Gewicht der vom Landkreis Köln geltend gemachten Gründe zu verkennen oder zu unterschätzen, vermag der Provinzialauschuß ihnen doch eine ausschlaggebende Bedeutung nicht beizumessen, auch nicht bis zu dem Grade, daß sie die Gegenvorschläge des Landkreises als beachtenswert erscheinen lassen. Der Landkreis würde von 90 000 Einwohnern 7300 verlieren, von der Bodenfläche 16,7%, von der Anbaufläche für Korn 14%, für Kartoffeln 13%, von der Kreisumlage 7,25%, von der Zuwachssteuer 4,9%. Wenn auch Anbaufläche und Ertrag — bei Korn 21%, bei Kartoffeln 13% — den Prozentsatz der abzugebenden Einwohner übertreffen, so handelt es sich doch nicht um Verluste, die die Lebensfähigkeit des Landkreises zu gefährden geeignet wären, dessen wichtigster Teil nicht im Norden, sondern im Südwesten der Stadt Köln liegt — abgesehen davon, daß mit einem solchen Wechsel irgendwelche wirklichen Verluste für die gesamte Volkswirtschaft nicht verbunden sind.

An Fläche würden dem Landkreis Köln noch rund 28 000 Hektar verbleiben mit rund 83 000 Einwohnern. In der Rheinprovinz haben 9 Landkreise eine kleinere, zum Teil erheblich kleinere Grundfläche, darunter Eifel-Land, Gladbach-Land, Grevenbroich, Neuß-Land, und 17 Landkreise haben eine geringere Einwohnerzahl, als sie Köln-Land verbleiben würde, darunter Bergheim, Guskirchen, Müllheim a. Rh., Grevenbroich, Neuß-Land, Coblenz-Land usw. Von einer die Lebensfähigkeit des Kreises gefährdenden Verkleinerung des Landkreises Köln kann also nicht gesprochen werden.

Was endlich den Einwand des Landkreises Köln betrifft, die Eingemeindung von Worringen sei auf jeden Fall verfrüht, so ist der Provinzialauschuß auch darin der Stadt Köln beigetreten, daß versucht werden muß, zum wenigsten aber versucht werden darf, den bisher schwer empfundenen Fehler verspäteter Maßnahmen zu vermeiden. Die für Köln gemachten Ausführungen treffen nicht nur dort, sondern für die Mehrzahl der großen Städte zu, und der Provinzialauschuß kann eine Ausdehnungspolitik, die mit erträglichen Opfern großen Schäden vorzubeugen sucht, nicht für unrichtig halten.

Die vom Landkreis Köln angebotene Interessengemeinschaft lehnt die Stadt Köln ab. Der Provinzialauschuß ist der Ansicht, daß eine sogen. Interessengemeinschaft vielleicht den mit ihr verfolgten Zwecken dienlich sein könnte, wenn beide Vertragsteile sie wünschen, daß sie aber mangels dieser Voraussetzung von vornherein zwecklos ist. Die weiteren in bezug auf Zeit, Umfang und Bedingungen unbestimmten Vorschläge des Landkreises, betreffend eventuelle Abtretung von Teilen des Verwaltungsgebietes im Süden von Worringen, erklärt die Stadt Köln als eine irgendwie geeignete Grundlage für die Weiterverfolgung ihrer Pläne nicht ansehen zu können, und die Gemeinde Worringen wünscht ungeteilte Eingemeindung. Da, wie eingangs gesagt, der Provinzialauschuß seine Aufgabe in erster Linie darin sieht, zu den Absichten der Vertragsteile Stellung zu nehmen und davon nur abweichen würde, wenn er ihren Plänen nicht beitreten könnte, so liegt nach dem bisher Gesagten für ihn kein Anlaß vor, sich zu den Vorschlägen des Landkreises Köln zu äußern.

Was zuletzt die vom Landkreis Neuß beantragte und vom Regierungspräsidenten zu Düsseldorf befürwortete Abtrennung von 3 Teilen an der Nordgrenze der Gemeinde Worringen und deren Eingemeindung nach Dormagen betrifft, so kann der Provinzialauschuß in der beabsichtigten Eingemeindung von Worringen nach Köln keinen Anlaß für eine Gebietsverschiebung zwischen dem Kreise Köln-Land bzw. Köln-Stadt und dem Kreise Neuß und damit zwischen den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf sehen. Ohne die Eingemeindungsangelegenheit Köln-Worringen wäre eine solche Aenderung nicht in Frage gekommen; sie jetzt in eine von gänzlich anderen Gesichtspunkten ausgehende Eingemeindungsfrage hineinzutragen, würde sich nur durch zwingende Gründe rechtfertigen lassen.

Der Provinzialauschuß hält die Gründe nicht für so schwerwiegend und glaubt eine solche Auseinandersetzung zwischen den Kreisen zweier verschiedener Regierungsbezirke einem Verfahren außerhalb der hier in Rede stehenden Eingemeindung überlassen zu können. Er beehrt sich deshalb folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„Der 61. Provinziallandtag spricht sich für die Vereinigung der Landgemeinde Worringen mit der Stadt Köln aus.“

Düsseldorf, den 17. Juni 1921.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. von Neuvers,
Landeshauptmann.

Anlage 1.**Auszug**

aus dem Beschlußbuche der Stadtverordneten-Versammlung in Köln.

Sitzung vom 3. Februar 1921.

Die Versammlung war beschlußfähig.

Gegenstand der Tagesordnung:

Nr. 133 des Beschlußbuches.

Die Versammlung beschließt die kommunale Vereinigung mit der Landgemeinde Worringen auf Grund des zwischen der Gemeinde Worringen und der Stadt Köln vereinbarten Vertragsentwurfs und ermächtigt den Oberbürgermeister zum Abschluß des hierzu paraphierten Vertrages.

Für den gleichlautenden Auszug

Köln, den 19. Februar 1921.

gez.: Unterschrift

Oberstadtsekretär.

Anlage 2.

Landkreis Köln.

Bürgermeisterei Worringen.

Auszug

aus dem Protokollbuche des Gemeinderates der Gemeinde Worringen.

Verhandelt Worringen, den 3. Februar 1921.

Punkt 1. Vereinigung der Bürgermeisterei Worringen mit der Stadtgemeinde Köln.

Zu 1. Der Gemeinderat beschließt mit 14 gegen 3 Stimmen und bei einer Stimmenthaltung die Vereinigung der Gemeinde Worringen mit der Stadtgemeinde Köln auf Grund des zwischen der Gemeinde Worringen und der Stadt Köln vereinbarten Vertragsentwurfes, welcher dem Protokoll beigelegt wird. Der Bürgermeister wird zum Abschluß dieses Vertrages ermächtigt.

v. g. u.

Folgen die Unterschriften.

Für richtige Abschrift

Worringen, den 4. Februar 1921.

gez. Klever,
Gemeindefretär.

Anlage 3.

Zwischen der Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Konrad Adenauer in Köln, einerseits und der Landgemeinde Worringen, vertreten durch den Beigeordneten Heinrich Frenger in Fühlingen, andererseits ist nachstehender Vereinigungsvertrag auf Grund der zustimmenden Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung in Köln vom 3. Februar 1921 und des Gemeinderats in Worringen vom 3. Februar 1921 abgeschlossen worden.

§ 1.

Die Landgemeinde Worringen wird mit der Stadtgemeinde Köln nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen und Vorschriften vereinigt. Die Einwohner der beiden Gemeinden haben alsdann dieselben Rechte und Pflichten.

§ 2.

1. Bedingungen der Vereinigung, die als Teil des Gesetzes zu veröffentlichen sind.

1. Die Ortsgesetze und Vorschriften der Stadtgemeinde Köln erhalten in der Gemeinde Worringen mit dem Tage der Vereinigung Rechtswirkksamkeit. Die Ausdehnung der Kölner Polizeiverordnungen auf die Gemeinde Worringen hat unter Beobachtung der für Polizeiverordnungen allgemein vorgeschriebenen Formen zu erfolgen.
2. Die beim Inkrafttreten der Vereinigung im Dienste der Bürgermeisterei Worringen stehenden sowie die dort vor der Eingemeindung in den Ruhestand getretenen Beamten, Angestellten und Arbeiter werden von der Stadt Köln unter voller Wahrung aller ihrer bisherigen Ansprüche nach Maßgabe der Besoldungsbestimmungen und der sonstigen, die Anstellung, Beförderung und Versorgung regelnden Ortsstatute, Bestimmungen und Verfügungen der Stadt Köln übernommen.
3. Die Stadt Köln hat die Erwirkung der seit langem beantragten Konzession für eine Kleinbahn nach Worringen mit Nachdruck zu betreiben, den Bau dieser Bahn möglichst bald, spätestens zwei Jahre nach Erlangung der Konzession in Angriff zu nehmen und mit aller möglichen Beschleunigung durchzuführen, sowie mit allen Mitteln auf eine baldige Inbetriebnahme dieser Bahn hinzuwirken.
4. Die Stadt Köln verpflichtet sich, den Kleinwohnungsbau in Worringen mit allem Nachdruck dem Bedürfnis entsprechend im gleichen Verhältnis wie auch im übrigen Stadtgebiet zu fördern, soweit möglich in Fortführung der bisherigen Pläne der Gemeinde Worringen; um das dringendste augenblickliche Wohnungsbedürfnis zu befriedigen, ist innerhalb drei Monaten nach der Vereinigung die Bereitstellung von mindestens fünfzehn Einfamilienwohnungen in die Wege zu leiten.
5. Köln wird unverzüglich nach erfolgter Eingemeindung in der Gemeinde Worringen Pflichtfortbildungsschul- und Haushaltungsunterricht einrichten.
6. Sobald die allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse es erlauben, wird die Stadt Köln die für den Ort Worringen als dringend notwendig erkannte Wasserleitung und Kanalisation in Angriff nehmen.

§ 3.

2. Anderweite Vorschriften.

1. Bei der Uebernahme der Worringer Beamten, Angestellten und Arbeiter wird die Stadt Köln deren Wünschen nach Weiterbeschäftigung an ihrem bisherigen Dienstort nach Anhörung des Bürgermeisters von Worringen tunlichst entsprechen.
2. In Worringen ist eine öffentliche Verwaltungsstelle einzurichten und dafür zu sorgen, daß auch die mit der Krankenkasse und Sparkasse abzuwickelnden Geschäfte in der bisherigen Weise in der Ortschaft Worringen selbst erledigt werden können.
Ebenso ist für Merkenich eine Verwaltungsstelle zu errichten. Es wird in Aussicht genommen, in Merkenich einen Polizeibeamten zu stationieren, um der dortigen Einwohnerschaft die Erledigung ihrer Geschäfte mit der städtischen Verwaltung zu erleichtern.
3. Der jetzige Gemeinderat wird aus der Zahl der Ortseingewesenen eine Kommission wählen, die unter dem Vorsitz des Bürgermeisters resp. Oberbürgermeisters die Verwaltung der auch bei einer Vereinigung bestehenden bleibenden Ortsvermögen auszuüben hat.
4. Die Stadt Köln wird mit allem Nachdruck dafür eintreten, daß Worringen an das Kölner Fernsprechnetz unmittelbar oder durch eine eigene Vermittlungsstelle angeschlossen wird.
5. Die Stadt Köln wird ihren Einfluß dahin ausüben und mit Nachdruck darauf hinwirken, daß in Weiler eine Verlade- und Haltestelle der Reichsbahn errichtet wird.
6. Für die erste Wertfeststellung zum Zwecke der Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer wird eine Kommission sachverständiger Eingewesenen der Bürgermeisterei Worringen vor der Vereinigung vom Gemeinderat gewählt, die im Zusammenwirken mit der Kölner Steuerverwaltung die Werte ermittelt.
7. Die Stadt Köln verpflichtet sich, den Weg von Thenhoven zur Köln-Neußer Chaussee (Richtung Langel) im ersten Sommer, nachdem sowohl die Eingemeindung in Kraft getreten als auch der profilmäßige Ausbau des Weges im Zusammenlegungsverfahren erfolgt sein wird, mit Kies zu befestigen.
8. Köln wird nach erfolgter Eingemeindung während der Sommermonate bei Worringen im Rhein eine Badegelegenheit schaffen.
9. Die Stadt Köln wird ihren ganzen Einfluß dahin geltend machen, daß Worringen eine eigene Apotheke erhält.
10. Die Stadt Köln wird bemüht sein, dahin zu wirken, daß die in Worringen alljährlich am dritten Sonntag des September stattfindende Kirmes in der bisherigen Weise bestehen bleibt.
11. Vom Schlachthauszwang der Metzger wird die Gemeinde Worringen vorerst nach erfolgter Vereinigung ausgenommen.
12. Zwecks Abfindung des auf Lebenszeit angestellten Herrn Bürgermeisters Seul ist folgendes Abkommen getroffen:
Die Stadt Köln ist verpflichtet zur Zahlung:
 - a) bis zum vollendeten fünfundschzigsten Lebensjahr: der bisherigen Barbezüge von 30 000 Mark (Dreißigtausend Mark) jährlich, ferner einer angemessenen Vergütung für die ihm zustehende freie Dienstwohnung, Garten, Feuerung, Licht und Wasser;
 - b) vom vollendeten fünfundschzigsten Lebensjahre ab: einer Pension von 30 000 Mark (Dreißigtausend Mark) jährlich;
 - c) von Witwen- und Waisenversorgung nach den in Köln für die Beigeordneten gültigen Sätzen unter Zugrundelegung der Pension von 30 000 Mark (Dreißigtausend Mark).

Die in den vorstehenden Beträgen von 30 000 Mark (Dreißigtausend Mark) enthaltene Teuerungszulage von 9460 Mark (Neuntausendvierhundertundsechzig Mark) steigt und fällt wie bei den Kölner Beigeordneten.

§ 4.

Die Landgemeinde Worringen wird sich vor der Vereinigung aller Maßnahmen enthalten welche dem Vereinigungsgedanken widerstreiten würden, sich insbesondere vor Aenderung bestehender Ordnungen und sonstiger Satzungen und vor Fassung für die Zukunft bindender Beschlüsse des zuvorigen Einverständnisses der Stadt Köln versichern.

Köln, den 4. Februar 1921.

Worringen, den 4. Februar 1921.

Der Oberbürgermeister

Der Beigeordnete

Dr. Adenauer.

Frenger.

Anlage 5.**Begründung**

zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Köln.

Die durch den Stromverlauf des Rheines und die Gestaltung seiner Ufer gegebenen Verhältnisse haben zwangsläufig dazu geführt, daß der Schwerpunkt der industriellen Entwicklung des linksrheinischen Köln sich nach Norden verlegt. Die Anlegung eines leistungsfähigen Hafens und die Ansiedlung der Industrie, die auf Wasseranschluß angewiesen ist, ist nach eingehenden Untersuchungen und nach dem dazu eingeholten Gutachten der maßgebendsten Sachverständigen nur im Norden der Stadt möglich. Die Prüfung der Verhältnisse führte zu dem Plan, oberhalb Niehls einen Hafen und unterhalb Niehls ein umfangreiches Gelände zur Ansiedlung von Industrie bereitzustellen. Wenn diese Pläne sich verwirklichen lassen, hängt selbstverständlich von der Gestaltung der politischen Verhältnisse und von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung ab. Daß aber, wenn überhaupt der Gedanke an unsere Zukunft nicht aufgegeben werden soll, einmal die Entwicklung in dieser oder einer ähnlichen Weise im Norden der Stadt einsetzen wird, ist nicht nur die feste Ueberzeugung der Stadt Köln, sondern auch die selbstverständliche Folge eingehenden Studiums der Kölner Verhältnisse für jeden Einsichtigen. Wenn aber der Zeitpunkt gekommen sein wird, in dem dieses Gebiet aufgeschlossen und industriell besiedelt wird, dann ist die beschleunigte Schaffung von Wohnungsmöglichkeiten für die Angestellten und Arbeiter der Industrie in großem Umfange nicht zu umgehen; auf die Ausführungen über den Bedarf Kölns an Siedlungsgebiet auf der nördlichen linken Rheinseite wird verwiesen. Es wäre ein Unding, und es besteht auch ein nicht gering anzuschlagendes staatliches Interesse daran, es zu verhindern, daß man lebighch abwartend einfach den Dingen ihren Lauf läßt, anstatt dieser jetzt schon voranzusehenden Entwicklung von langer Hand in der Weise vorzuarbeiten, daß ihr in klarer und zielbewußter Weise die Wege gewiesen werden, die eine vernünftige und grundsätzliche Boden-, Siedlungs- und Verkehrspolitik vorschreiben. Es ist eine bekannte Tatsache, daß fast alle Eingemeindungen der Großstädte zu spät kamen. Es ist wohl allseitig als ein Fehler erkannt, in der Peripherie einer Großstadt, in dem Gebiet, das wirtschaftlich schon längst zu ihr gehört, Ansiedlungen und ganze Orte aus mehr oder minder kleinen Ansiedlungen entstehen zu lassen, ohne den städtebaulichen Zusammenhang mit der Großstadt vorausbestimmend

zu wahren und einer systematischen und organischen Entwicklung dadurch den Weg zu weisen, daß auch dieses Interessengebiet verwaltungsmäßig zur Großstadt geschlagen wird. Die wiederholten Stadterweiterungen kamen auch bei Köln zu spät; es hatte nicht vermieden werden können, daß der organische Zusammenhang mit der Großstadt in verkehrstechnischer und städtebaulicher Beziehung verloren gegangen war und dadurch Unzuträglichkeiten entstanden, die, wenn vielleicht auch in mancher Hinsicht unter großen Geldopfern gemildert, doch völlig überhaupt nicht mehr ausgemerzt werden können. Es besteht zweifellos ein dringendes allgemein-staatliches Interesse daran, daß sich diese Vorgänge im Norden der Stadt Köln nicht wiederholen. Da die Stadt Köln im Norden im Anschluß an das geplante Hafen- und Industriegelände genügendes Gebiet zur Schaffung entsprechender Wohnungsmöglichkeiten für die demnächst dort zu beschäftigenden großen Arbeitermassen mit ihren Familien nicht besitzt, muß durch Gebietserweiterung darauf Bedacht genommen werden, frühzeitig die Entwicklung in gesunde Bahnen zu lenken, so lange das anstoßende Gelände noch unberührt daliegt. Durch Interessengemeinschaften, Zweckverbände und dergleichen Notbehelfe läßt sich das erstrebte Ziel, dessen Verwirklichung im Allgemeininteresse, nicht nur im Interesse Kölns und Worringens liegt, niemals erreichen. Der Weg einer vollen kommunalen Vereinigung bleibt hier nur übrig. Ihr haben die Stadtverordneten-Versammlung in Köln sowie der Gemeinderat in Worringen in ihren Sitzungen vom 3. Februar 1921 durch gleichlautenden Beschluß ihre Zustimmung gegeben. Eine nur teilweise Abtrennung der Gemeinde Worringen kann nicht in Frage kommen; eine Teilung widerspricht auch dem Verlangen Worringens, das nur ungeteilt mit Köln vereinigt sein will, da es die Förderung seiner Entwicklung und die Erfüllung seiner kommunalen Bedürfnisse durch die leistungsfähigere Großstadt am besten gewahrt sieht, eine verkleinerte Restgemeinde aber sicherlich überhaupt nicht mehr lebensfähig sein würde.

Durch die Vereinigung der beiden Gemeinden vergrößert sich das Stadtgebiet Köln um 5600 ha, die Bevölkerungszahl erfährt einen Zuwachs von 7300 Seelen. Durch das Ausscheiden Worringens wird der Landkreis Köln auch später noch leistungs- und lebensfähig bleiben. Sein Schwerpunkt liegt ja im industriellen Südwesten.

Der über die Vereinigung der beiden Gemeinden getätigte Vertrag ist abgeschlossen. Die Vertragsbestimmungen im einzelnen geben zu weiteren Erläuterungen keinen Anlaß.

Köln, den 23. März 1921.

Der Oberbürgermeister.

J. B.:

(Unterschrift.)

Anlage 6.

Der Bedarf Kölns an Siedlungsgebiet auf der nördlichen linken Rheinseite.

Aus der Anlage eines großen Handelshafens und eines großen Industriewerftes in Niehl erwächst auch die Notwendigkeit, rechtzeitig für die Wohnungen der dort tätigen Menschen mit ihren Familien vorzusehen. Dem Maßstab dieser Anlagen entspricht auch der Maßstab der von ihnen unzertrennlichen Siedlung. Es ist auf die Dauer nicht denkbar und nicht wünschenswert, die an

Ursache des
Bedarfes an
Siedlungsgebiet.

jene Anlagen gebundene Bevölkerungsmenge auf das gesamte im Süden liegende alte Stadtgebiet zu verteilen. Vielmehr muß das im Prinzip jener Anlagen liegende, auf Verstärkung der großstädtischen Massenansammlung hinwirkende Moment dadurch ausgeglichen werden, daß die ausgesprochene Außenlage jener Anlagen für eine weiträumige Ansiedlungsform der von ihnen abhängigen Bevölkerung in ihrem Umkreise und vor allem in der Richtung in das flache Land hinaus nutzbar gemacht wird, eine Tendenz, die in der Dormagener Bahn und Düsseldorfer Schnellbahn eine sehr wirksame praktische Unterlage erhalten wird. Diese Siedlung darf außerdem trotz ihrer an sich schon erstrebten Weiträumigkeit nicht alles andere verdrängend sich in geschlossener Fläche ausbreiten, sondern muß von großen Flächen dauernd in forstland- und gartenwirtschaftlicher Nutzung bleibenden Landes durchdrungen werden, auch zu dem Zwecke, daß nicht in diesem Sektor für die Bewohner des inneren Stadtgebietes die Natur abermals um eine neue Zone unwiederbringlich weiter hinausgerückt wird.

Um aber diese Ziele erreichen zu können, ist es unausweichliches Erfordernis, von vorn herein die Siedlung in diesem Sektor in großen Zügen planvoll zu leiten und planmäßig das Netz des Verkehrs und der Versorgungsanlagen und der allgemeinen Zweckverteilung vorzubereiten. Das bedingt, daß die Stadt Köln rechtzeitig die Verfügungsgewalt über das gesamte in Frage kommende Gebiet erhält.

Zahlenmäßiger
Umfang der
Aufgabe.

Es ist nötig, vor allem eine zahlenmäßige Vorstellung vom Umfang der gestellten Aufgabe zu gewinnen. Die Zahlenwerte können natürlich nur annäherungsweise, jedoch auf Grund möglichst zutreffender Unterlagsziffern ermittelt werden.

1.

Arbeiterzahl beim
Industriewerft.

Der Entwurf für das **Industriewerft** errechnet eine Nutzfläche von 423 ha = 4,23 qkm. Das nahezu quadratförmig dem Rhein aufliegende Gelände wird durch drei Nord-Südstraßen in vier Zonen der Entfernung vom Strom aufgeteilt. Die erste Zone, am Rheinwerft, wird von schwerer Massengutindustrie, die zweite und dritte Zone von leichterer Massengutindustrie, die vierte Zone von Hilfsindustrien besiedelt werden. Dem Charakter dieser Industrien entsprechend kann man für die erste Zone eine Arbeiterkopffläche von etwa höchstens 200 qm, für die zweite von etwa 125 qm, für die dritte 75 qm und für die vierte etwa 50 qm ansetzen.

Es würden sich daraus die folgenden Arbeiterzahlen ergeben:

$$\text{I. Zone } \frac{1\,103\,800 \text{ qm}}{200 \text{ qm}} = 5\,500 \text{ Arbeiter rund,}$$

$$\text{II. " } \frac{1\,169\,100 \text{ qm}}{125 \text{ qm}} = 9\,500 \text{ " "}$$

$$\text{III. " } \frac{1\,139\,700 \text{ qm}}{75 \text{ qm}} = 15\,000 \text{ " "}$$

$$\text{IV. " } \frac{820\,800 \text{ qm}}{50 \text{ qm}} = 16\,500 \text{ " "}$$

Im ganzen: 46 500 Arbeiter rund.

Da diese Zahlen für die Zeit des völligen Ausbaues sicher zu tief gegriffen sind, kann man für das **Industriegelände** einschließlich der Bahnanlagen die runde Zahl von wenigstens 50 000 Arbeitenden ansetzen.

Arbeiterzahl beim
Handelshafen.

Für den **Handelshafen** stehen augenblicklich keine Anhaltspunkte zur Ermittlung der voraussichtlichen Arbeiterzahl zur Hand. Es sollen für ihn einschließlich der zugehörigen Eisenbahnanlagen und des vor der Ortschaft Niehl anzulegenden Stromwerftes 5000 Arbeiter angelegt

werden. Es ist anzunehmen, daß die Umgebung des Hafens sich ebenfalls mit gewerblichen und Handelsunternehmungen besiedelt. Für diese seien weitere 5000 Arbeiter als Mindestzahl angenommen. Für das Hafengebiet ist dann also mit 10 000 Arbeitern zu rechnen.

Das gesamte Niehler Gebiet würde nach seinem vollständigen Ausbau eine Industrie- und Handelsarbeiterschaft von mindestens rund 60 000 Köpfen aufweisen.

Auf eine berufstätige Person entfielen in Köln 1907 durchschnittlich $2\frac{1}{4}$ nicht berufstätige Personen. Es ergäbe sich daher eine Industriebevölkerung von

für das Industriegebiet	162 500
„ „ Hafengebiet rund	32 500
im ganzen also:	195 000
oder rund	200 000 Köpfen.

In Wirklichkeit werden die Angehörigen der unmittelbar im Industrie- und Hafengelände Beschäftigten einen größeren Satz ausmachen, da nicht alle erwerbstätigen Familienangehörigen dort, sondern zum Teil im ganzen Stadtgebiet tätig sein werden. Allein dieser Umstand muß aus verschiedenen Gründen hier vernachlässigt werden. Dagegen muß doch wohl mindestens ein Fünftel oder ein Viertel der angenommenen Bevölkerungszahl für die Versorgungsgewerbe, Verkehr, öffentlichen Dienst und freie Berufe hinzugefügt werden.

Es würde also das Industriegelände eine Gesamtbevölkerung von rund 200 000, das Hafengelände eine solche von rund 40 000, beide zusammen eine Gesamtbevölkerung von mindestens 240 000 Köpfen anziehen. Bei intensiver Ausnutzung des Industriegeländes kann diese Zahl auf 300 000 und sogar 400 000 Köpfe weiter anwachsen.

2.

Aus diesen Bevölkerungszahlen kann eine zahlenmäßige Vorstellung des erforderlichen Landbedarf. abgeleitet werden.

Die zu den Hafenanlagen und ihre gewerbliche Umgebung gehörige Bevölkerung von 40 000 Menschen wird noch von dem in Niehl, Rippes und Merheim bis zur Gürtelbahn herzurichtenden Bauland aufgenommen werden. Die vom Niehler Industriequartier angezogene Bevölkerung von mindestens 200 000 Seelen muß fast ganz im Gebiet nördlich der Gürtelbahn und zwar größtenteils außerhalb des Rayons angesiedelt werden. Das Gelände westlich der Neuffer Bahn und des Verschiebebahnhofes Longerich wird nur für Bruchteile in Frage kommen.

Die konzentrierte Form des intensiven Hochbaues (Bauklasse I und II) darf hier von vornherein nur als Ausnahme betrachtet werden.

Die Wohnsiedlung im Flachbau bis zur Grenzform der weiträumigen gartenwirtschaftlichen Wohnweise muß als selbstverständliche Grundform angenommen werden.

Freilich muß sich die Besiedlungsdichte dem tatsächlichen Werte des Bodens in den verschiedenen Hauptlagen anpassen. Eine wirkliche weiträumige und gartenwirtschaftliche Siedlung wird erst jenseits der Gürtelbahn und auch innerhalb des Rayons nur in geringem Umfange und hochorganisierte Form möglich sein, schon mit Rücksicht auf den bis zum Rayon hin erheblich hohen Rohland-Preis. Die auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Landfläche einschließlich Freiflächen, Straßen, technische Anlagen, öffentliche Gebäude usw. muß daher nach verschiedenen Stufen berechnet werden. Als wünschenswertes Ziel ist es, eine durchschnittliche Mindestkopffläche von rund 100 qm Rohland, für die Familie also 400 qm, zu bezeichnen (10 qm Verkehrsfläche, 5 qm

Landbedarf.

II.
In Betracht
kommende Gebiete.III.
Flachbau
als Grundsatz.IV.
Besiedlungsdichte.

öffentliche Gebäude, 5 qm gewerbliche und öffentliche Versorgungseinrichtung, 10 qm Freiflächen, 70 qm reines Wohnland für Familienhaus mit Garten). Das würde bei einer angenommenen Volkszahl von rund 250 000 Seelen eine Fläche von 2500 ha = 25 qkm ausmachen, ohne das Land, das für besondere Zwecke des Stadtganzen oder anderer Stadtteile gebraucht wird.

Jenseits des Rayons wird man aber nicht mehr eine geschlossene Fläche lückenlos besiedeln können, sondern die Siedlung in Kolonien von 5000 bis 25 000 Seelen in dauernd für Land- und Forstwirtschaft vorbehalten bleibendes Land einbetten müssen. D. h., es wird außerhalb des Rayons ein wesentlich größerer Umkreis, als der Fläche von 25 qkm entspricht, ein Mehrfaches dieser Fläche, in die Siedlungsplanung einbezogen werden müssen.

Köln, den 23. März 1921.

Der Oberbürgermeister.

F. W.:

gez. Unterschrift.

Anlage 7.

Kreistagsbeschuß vom 28. Januar 1921.

4. Eingemeindung der Bürgermeisterei Worringen nach Köln.

Nach Erörterung der Angelegenheit wird folgende, aus der Versammlung vorgelegte Entschlieûung einstimmig angenommen:

Der Kreistag Köln-Land erhebt auf das entschiedenste Protest dagegen, daß die Stadt Köln mit der Bürgermeisterei Worringen Eingemeindungsverhandlungen ohne Zuziehung des Kreises gepflogen hat. Der Kreis Köln-Land wird durch die Eingemeindung auf das schwerste geschädigt. Der Kreistag fordert, daß die weiteren Verhandlungen betr. Eingemeindung von Worringen in Gemeinschaft zwischen Vertretern der Stadt Köln, des Kreises Köln-Land und der Bürgermeisterei Worringen gepflogen werden.

Kreistagsbeschuß vom 10. Februar 1921.

1. Besprechung der Eingemeindung von Worringen.

Nach eingehender Darlegung und Erörterung der Angelegenheit findet folgende, von beiden Parteien vorgelegte Entschlieûung einstimmige Annahme:

Der Kreistag hält an seiner in der vorigen Sitzung einstimmig ausgesprochenen Entschlieûung in der Worruinger Eingemeindungsfrage fest, bedauert, daß die Kreisverwaltung zu den nachfolgenden entscheidenden Verhandlungen nicht zugezogen wurde und versichert den Landrat Heimann erneut des Vertrauens in seiner Tätigkeit für den Landkreis.

Kreisausschußbeschuß vom 25. Januar 1921.

2. Eingemeindung der Bürgermeisterei Worringen nach Köln.

Die Angelegenheit wird erörtert, ein Beschuß aber nicht gefaßt.

Auszug

aus den Verhandlungen des Kreistages des Kreises Köln-Land.

Verhandelt Köln, den 24. Mai 1921.

Nunmehr wurde die Tagesordnung in folgender Weise erledigt:

1. Eingemeindung von Worringen.

Nach eingehender Erörterung dieser Angelegenheit wurden folgende Resolutionen vorgelegt:

1. Resolution der Zentrumspartei, die sich fast wörtlich deckt mit dem Vorschlag des Kreis Ausschusses an den Kreistag, lautet wie folgt:

„Der Kreistag des Landkreises Köln mißbilligt aufs schärfste die Art und Weise, wie über seinen Kopf hinweg die Eingemeindung von Worringen bis zum Abschluß des Eingemeindungsvertrages zwischen der Stadt Köln und Worringen betrieben worden ist.

Der Eingemeindung der gesamten Bürgermeisterei Worringen nach Köln widerspricht der Kreistag entschieden, da die Wegnahme eines so wichtigen Gliedes für die Lebensfähigkeit des Landkreises Köln in jeder Beziehung mit schwersten Nachteilen verbunden ist.

Die Bürgermeisterei Worringen ist ein rein ländlicher Bezirk. Irgendwelche berechtigten Gründe für ihre gegenwärtige Eingemeindung nach Köln sind nicht vorhanden. Die von der Stadt Köln angeführten Gründe beruhen auf der Annahme einer zukünftigen großen Entwicklung Kölns und des Kölner Hafens bei Niehl, für deren Verwirklichung heute noch keinerlei Anhaltspunkte vorliegen. Die Eingemeindung stellt sich als eine Spekulation der Stadt Köln auf die Rheinflur und den Wertzuwachs der Grundstücke im Bezirk Worringens dar, die dem Landkreis und der Gemeinde entzogen werden. Trotz der Zustimmung der Mehrheit des Worringer Gemeinderats zu der Eingemeindung ist der Kreistag der Ansicht, daß diese einer derartigen Spekulation der Stadt Köln gegenüber nicht den Interessen der Gemeinde Worringen entspricht, um so mehr, als die Erfüllung der Hoffnungen, die die Gemeinde an die Eingemeindung knüpft, in absehbarer Zeit mehr als zweifelhaft erscheint.

Der Kreistag des Landkreises Köln ist weit davon entfernt, sich gegen die Entwicklungsnotwendigkeiten und -möglichkeiten der Stadt Köln zu sperren; er ist vielmehr bereit:

1. Mit der Stadt Köln einen Interessengemeinschaftsvertrag darüber zu schließen, daß alle in Ansehung einer erkennbaren zukünftigen Entwicklung der Stadt zu treffenden Einrichtungen im Gebiete des Landkreises (Bebauungspläne, Siedlungsprojekte, Kanalisierung, Verkehrsanlagen usw.) im gegenseitigen Einvernehmen soweit möglich und notwendig, den Stadtinteressen entsprechend, sichergestellt werden.
2. Teile seines Verwaltungsgebietes im Süden von Worringen an die Stadt Köln abzutreten, falls infolge der Entwicklung der Stadt Köln eine unmittelbare Notwendigkeit für die Zugehörigkeit zur Stadt vorliegt.
3. Insbesondere ist der Kreistag bereit, sofern die Hafenpläne der Stadt Köln einer baldigen Verwirklichung entgegengehen sollten, die für die Durchführung der Hafenpläne und ihrer Nebenanlagen erforderlichen Gebietsteile, soweit sie zum Landkreis Köln gehören, an die Stadt Köln gegen angemessene Entschädigung und Sicherungen abzutreten.

Der Landkreis geht bei diesen Vorschlägen von der Tatsache aus, daß seine Existenz ständig schwer beeinträchtigt wird, wenn so vorzeitige und so schwere Eingriffe, wie sie die Eingemeindung

von Worringen darstellt, gesetzlich zugelassen werden, und daß es demnach eine ungesunde und keinesfalls im Staatsinteresse liegende Politik ist, wenn es der Stadt Köln gestattet wird, die für ihre Zwecke brauchbaren und zumeist besten Stücke aus dem Landkreisgebiet herauszuschneiden, bis die übrigbleibenden Teile und letzten Endes der Rest des Landkreises als Verwaltungsbezirk nicht mehr zu gebrauchen sind.

Bei der konzentrischen Lage des Landkreises Köln rings um das linksrheinische Köln herum kann nur durch die oben vorgeschlagene Interessengemeinschaft ein lebensfähiges Bestehen des Landkreises gewährleistet werden bis zu dem Augenblick, in dem vielleicht der Kreis infolge der Entwicklung der Stadt Köln für die Gesamteingemeindung in das Kölner Stadtgebiet reif geworden ist. Der Kreistag des Landkreises Köln beantragt daher, die Eingemeindung der gesamten Bürgermeisterei Worringen nach Köln abzulehnen und der Stadt Köln anheimzugeben, wegen Sicherstellung ihrer Siedlungs- usw. Pläne mit dem Landkreise in Verbindung zu treten“.

2. Resolution der mehrheitssozialistischen Fraktion (Antrag Kurth und Genossen):

- „1. Der Kreistag des Landkreises Köln bedauert nach wie vor die Art und Weise, wie über seinen Kopf hinweg die Eingemeindung von Worringen bis zum Abschluß des Eingemeindungsvertrags zwischen der Stadt Köln und Worringen betrieben worden ist.
2. Der Kreistag des Landkreises Köln glaubt dem Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde Worringen nicht entgegenzutreten zu dürfen, nachdem der Gemeinderat von Worringen fast einstimmig der Ausgemeindung der Bürgermeisterei aus dem Landkreis seine Zustimmung gegeben und die Stadtverordneten-Versammlung zu Köln die Eingemeindung Worringens in den Stadtkreis einstimmig beschlossen hat.
3. Der Kreistag ist sich der Nachteile, die durch das Ausschneiden Worringens in diesem Augenblick sowohl für den Landkreis als auch die einzelnen Bürgermeistereien des Restkreises entstehen können, wohl bewußt, hält aber die Bestrebungen der Stadt Köln vom allgemeinen, namentlich vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus für so bedeutend und wichtig, daß er glaubt, solche Gesichtspunkte gegenüber diesen großen Entwicklungsplänen zurückstellen zu müssen.
4. Der Kreistag betrachtet als einziges richtiges Ziel der kommunalen Entwicklung der beiden Kreisverbände, die heute schon in ihrer Lebensnotwendigkeit aufeinander angewiesen sind, eine völlige Verschmelzung der beiden Kreise zu einer leistungsfähigen, entwicklungsreichen Großgemeinde. Die alleinige Verfolgung und baldige Verwirklichung eines solchen Planes würde unter allen Umständen verhüten, daß gegenüber dem Verfahren eines allmählichen Auseinanderreißen des Landkreises der Rest völlig leistungsunfähig würde und als Kommunalverband verkümmere.“

Der Kreistag beschloß auf Antrag geheime Abstimmung. Diese hatte folgendes Ergebnis:

15 Stimmen für den Zentrumsantrag,

7 „ „ „ Mehrheitssozialistischen Antrag.

2 Stimmzettel tragen die Bemerkung: „Für die Eingemeindung“.

1 Zettel lautet: „Ich halte den Zeitpunkt der Eingemeindung nicht für gegeben“.

v. g. u.
gez. Heimann, gez. Liesegang, gez. Vogel, gez. Görnert, gez. Amberg.

Beglaubigt:

gez. Klein,

Kreisausschußsekretär.

Anlage 9.

Der Regierungspräsident.

I. D. 1374.

Düsseldorf, den 12. Februar 1921.

Betrifft: Eingemeindung der Gemeinde Worringen in die Stadt Köln.

Anliegend überreiche ich Abschrift eines Berichtes des Landrates in Neuß vom 31. Januar 1921, dem ich in den wesentlichsten Punkten grundsätzlich beitrete. Eine eingehende Stellungnahme unter Berücksichtigung aller örtlichen Verhältnisse muß ich mir noch vorbehalten. Bereits jetzt aber halte ich es im Interesse des Kreises Neuß wie auch des ganzen Regierungsbezirkes für erforderlich, daß für den Fall des Zustandekommens der Eingemeindung unter allen Umständen der Teil der Bürgermeisterei Worringen, der zwischen der Gemeinde Dormagen und dem Rheine liegt, von dem Projekt abgetrennt und der Bürgermeisterei Dormagen zugeschlagen wird. Dies wird u. a. auch deswegen für notwendig gehalten, weil die Abwässer der Zuckerfabrik in Dormagen durch dieses Gebiet dem Rhein zugeleitet werden und sich aus diesem Umstande bei einer Eingemeindung nach Köln Schwierigkeiten ergeben können. Auch die Zuschlagung des Benrather Chorbusches zur Bürgermeisterei Dormagen wird von mir befristet, obwohl diese Umgemeindung nicht derart zwingend ist, wie diejenige des östlich von Dormagen gelegenen Gebietes. Ich habe den Regierungspräsidenten in Köln gebeten, mich an den etwaigen weiteren Verhandlungen über die Eingemeindung zu beteiligen, um die Interessen des Regierungsbezirkes Düsseldorf zu vertreten. Ich bitte, gegebenenfalls auch von dort aus für die Berücksichtigung der hier geltend gemachten Punkte in geeignet erscheinender Weise sich einsetzen zu wollen.

Unterschrift.

An den Herrn Minister des Innern Berlin.

Zu IV. a. I. 245. II.

Der Landrat.

I. J. 847.

Neuß, den 31. Januar 1921.

3 Anlagen.

Betrifft: Eingemeindung der Gemeinde Worringen in die Stadt Köln.

Durch die Presse ging die Nachricht, daß die Stadt Köln die Bürgermeisterei Worringen des Landkreises Köln eingemeinden will. Der Kreisauschuß des Kreises Neuß hat in seiner Sitzung vom 19. ds. Mts. sich daher auf Anregung des Direktors der Zuckerfabrik Dr. Classen in Dormagen, Mitglied des Kreisauschusses, mit dieser Frage befaßt und den Vorsitzenden mit den weiteren Schritten beauftragt.

Daß die Absicht der Eingemeindung besteht, ist zweifellos richtig und wird dadurch bestätigt, daß der Kreistag des Landkreises Köln sich mit der Frage bereits befaßt hat und zwar im ablehnenden Sinne.

Die Frage einer evtl. Eingemeindung der Gemeinde Worringen in den Stadtkreis Köln würde auch auf die Bürgermeisterei Dormagen nicht ohne Einfluß sein.

Wenn man zunächst die Bürgermeisterei Dormagen in ihrer geographischen Lage zur Bürgermeisterei Worringen betrachtet, so ergibt sich, daß die Bürgermeisterei Worringen in die Bürgermeisterei Dormagen zweimal einschneidet, einmal an der Rheinseite und dann im Westen an der Landseite. Würde nun die Bürgermeisterei Worringen in die Stadt Köln eingemeindet werden, so würde der Stadtbezirk Köln in derselben Weise wie jetzt die Bürgermeisterei Worringen die Bürgermeisterei Dormagen umspannen.

In der beiliegenden Karte habe ich diejenigen Gebietssteile von Worringen, welche die Bürgermeisterei Dormagen umklammern, grün andeuten lassen. Ich habe nicht feststellen können, warum bei der Einteilung der Kreisgrenze im Anfang des vorigen Jahrhunderts die Grenzen der Bürgermeisterei Dormagen so ungünstig gezogen sind, es wird angenommen, daß dies mit den Grenzen des ehemaligen Herzogtums Jülich zusammenhängt.

Sollte nun die Eingemeindung der Bürgermeisterei Worringen nach dem Stadtkreis Köln Tatsache werden, so muß das Möglichste versucht werden, um die Umklammerung der Bürgermeisterei zu vermeiden. Was nun die angezeichnete Parzelle I betrifft, so hat dieselbe eine Gesamtgröße von 680 preußischen Morgen, gleich rund 175 Hektar; von dieser gehören 300 Morgen Dormagener Bürgern, 136 Morgen den Farbenfabriken vorm. Friedrich Bayer u. Co., der Rest befindet sich in Händen von Privatleuten, welche nur zum verschwindenden Teil in Worringen wohnen; weder die Stadt Köln noch die Gemeinde Worringen haben in I Besitz. Was die Parzelle Nr. II betrifft, so ist dieselbe fast ganz Eigentum des preußischen Forstfiskus.

Sie gehört zur Oberförsterei Benrath, wird also von der Regierung in Düsseldorf verwaltet; diesen Besitz in das Gebiet des Stadtkreises Köln fallen zu lassen, würde nicht zu empfehlen sein. Wenn nun sowohl die Parzelle I wie die Parzelle II bei einer evtl. Kreisgrenzenregelung zu Dormagen geschlagen würden, so bleibt allerdings der Einschnitt der Bürgermeisterei Stommeln, hierin würden aber keine Bedenken zu erblicken sein.

Was nun die Gründe anbetrifft, warum die Stadt Köln die Bürgermeisterei Worringen einzuverleiben trachtet, so sollen diese mannigfacher Art sein, sowohl die Kleinbahn, welche bis Dormagen durchgeführt werden soll, als auch der große Hafen, welcher bei Niehl geplant ist, spielen eine wichtige Rolle. Es werden aber auch noch andere Ursachen mitwirken, z. B. die landwirtschaftliche Produktion der 5600 ha großen Bürgermeisterei. Es darf nicht verkannt werden, daß auch in der Bürgermeisterei Dormagen eine gewisse Hinneigung nach Köln besteht; dies wird begünstigt dadurch, daß die Farbenfabriken vorm. Friedrich Bayer & Co. ihren Besitz sowohl in der Bürgermeisterei Dormagen wie in der Bürgermeisterei Worringen haben; die Aktienbrauerei Becker u. Co. neigt nach Köln, nur die Zuckerrabrik in Dormagen will unbedingt beim Landkreis Neuß verbleiben. Somit besteht m. E. die Gefahr, daß, falls Worringen zum Stadtbezirk Köln geschlagen wird, auch beständig ein Herübersehen nach Dormagen und umgekehrt mit begehrenden Augen stattfindet. Die Verhandlung, welche im Jahre 1918, wie mir scheint auf Veranlassung der Farbenfabriken, stattgefunden haben, beweisen, daß damals eine Eingemeindung nach Worringen zwar vom Gemeinderat abgelehnt, aber immerhin von den Farbenfabriken stark betrieben worden ist; ob die Farbenfabriken noch dasselbe Interesse haben, habe ich nicht feststellen können.

In der Bürgerschaft in Dormagen steht die Landwirtschaft auf neutralem Boden, während das Handwerk mehr nach Neuß neigt. Die Fabrikbevölkerung geht überwiegend in Fabriken im Bezirk Köln zur Arbeit. Handel und Gewerbe wünschen beim Kreise zu bleiben, weil die den Wettbewerb der Stadt Köln fürchten.

Aus dem Vorstehenden möchte sich ergeben, daß die Eingemeindung von Worringen in den Stadtkreis Köln den Bestand des Kreises Neuß immerhin gefährden würde.

Ich darf auf den Bericht des Landrats Eichhorn vom 25. März 1917 — als Landratsamtsverwalters von Neuß — und den Antrag der Kommission des Landkreises Neuß vom 25. Juni 1918 an den Herrn Minister des Innern Bezug nehmen.

Die Interessen des Kreises Neuß werden am besten dadurch gewahrt, daß die Bürgermeisterei Worringen beim Landkreise Köln bleibt, geschieht dies nicht, sondern es tritt die Bürgermeisterei Worringen zum Stadtkreise Köln, so müßten Parzellen I und II zu Dormagen geschlagen werden, ganz besonders Parzelle I, ferner müßte eine weitere Grenzberücksichtigung dahin erfolgen, daß die Farbenwerke vorm. Bayer u. Co. mit dem ganzen Grundbesitz auf der Worringer Grenze zu Dormagen geschlagen würden. Der Kreis Neuß kann eine Verringerung an Steuerkraft und Größe nicht ertragen, besonders nicht den Verlust einer so aufstrebenden Bürgermeisterei wie Dormagen.

Namens des Kreis Ausschusses bitte ich, die Interessen des Kreises Neuß bei dem Staatsministerium schützen zu wollen.

In Vertretung.

Unterschrift.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf.

Anlage 10.

Der Regierungspräsident.

I. D. 5578.

Düsseldorf, den 25. Mai 1921.

Betr. Eingemeindung von Worringen nach Köln.

Im Nachgange zu meinem Berichte vom 12. Februar 1921 I. D. 1374 gestatte ich mir zum Vortrag zu bringen, daß der Herr Regierungspräsident in Köln mir unter dem 17. Mai 1921 einen Bericht des Landrats in Köln vom 1. April 1921, betreffend die vom Landrat in Neuß gegen die Eingemeindung von Worringen geltend gemachten Gründe, übersandt hat, der auch der dortigen Stelle sowie dem Herrn Oberpräsidenten vorliegen soll. Der Herr Regierungspräsident in Köln fährt dann fort, daß der Herr Minister des Innern sich werde entscheiden müssen, ob er die von den Beteiligten bereits ordnungsmäßig beschlossene Eingemeindung der Bürgermeisterei Worringen in die Stadtgemeinde Köln noch vor dem förmlichen Abschluß des noch schwebenden Eingemeindungsverfahrens mit dem neuen Antrag des Landrats in Neuß in Verbindung bringen oder die Erledigung dieses Antrages späteren Verhandlungen zwischen der Stadt Köln und dem Landrat in Neuß bezw. der Gemeinde Dormagen vorbehalten will. Ich möchte jetzt bereits mich auf das eindringlichste dagegen aussprechen, diese für die Gemeinde Dormagen, den Kreis Neuß und den Regierungsbezirk Düsseldorf außerordentlich erhebliche Angelegenheit erst nach einer etwaigen Eingemeindung der Bürgermeisterei Worringen nach Köln in Angriff zu nehmen. Ich halte es vielmehr für unerlässlich und von meinem Standpunkt aus für eine wesentliche Voraussetzung der Ermöglichung des ganzen Projektes, daß den Ansprüchen des Kreises Neuß wenigstens insoweit

Rechnung getragen wird, daß das Gelände zwischen dem Kreise Neuß und dem Rhein, soweit es zu Worringen gehört, aus dem Eingemeindungsprojekt herausbleibt. Zu dieser Stellungnahme führt mich auch eine Eingabe der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Leverkusen, die darauf hinweist, daß durch die Eingemeindung von Worringen der größere Teil des Werkes Worringen-Dormagen in den Stadtkreis Köln eingemeindet werden würde, während der kleinere Teil, der im Bezirke der Gemeinde Dormagen gelegen ist, bei dem Regierungsbezirk Düsseldorf verbliebe und daß eine solche Spaltung große Unzuträglichkeiten mit sich bringe. Ich stimme diesem Standpunkt zu und bitte auch dort demselben insofern Rechnung zu tragen, daß auch die zu Worringen gehörigen Teile der Farbenfabriken im Falle der Eingemeindung zum Kreise Neuß und damit zum Regierungsbezirke Düsseldorf geschlagen werden, was um so zweckmäßiger sein dürfte, als auch das eigentliche Hauptwerk in Leverkusen ganz überwiegend zum Regierungsbezirk Düsseldorf gehört.

Unterschrift.

An den Minister des Innern.

Der Minister des Innern.

IVa. I. 713. II.

Berlin NW., den 2. Juni 1921.

Unter den Linden 72/73.

Abschrift überjende ich im Anschluß an die Erlasse vom 9. und 30. April d. Js. — IVa. I. 345 und 345. III — zur gefälligen Kenntniznahme und Verwertung bei der dem Provinziallandtage zu machenden Vorlage.

In Vertretung

gez. Freund.

An den Herrn Oberpräsidenten in Coblenz.

Anlage 11.

Denkschrift

zur Erweiterung des Stadtkreises Köln durch die Eingemeindung der Landgemeinde Worringen.

Die hier zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegte Eingemeindungsvorlage soll nicht bereits bestehende, schon verfahrenre Verhältnisse soweit möglich ordnen; sie soll vielmehr die Möglichkeit schaffen, eine kommende Entwicklung von vornherein in für die in Betracht kommenden Gemeinwesen und die Allgemeinheit möglichst günstige Bahnen zu lenken. Bisher wurde im allgemeinen gegenüber Eingemeindungsbestrebungen der Grundsatz befolgt, den Besitzstand der die Städte umgebenden Landkreise an Bodenfläche möglichst zu wahren. Dieser Grundsatz hat sich als völlig verfehlt herausgestellt. Er hat nicht dazu geführt, die Anhäufung und Zusammenballung der Menschen in den Städten zu verhindern und die Abwanderung von dem Lande zurückzudämmen. Man hat dadurch nur erreicht, daß die Menschenmassen in der Großstadt um so enger zusammengedrängt wurden, und hat dadurch die an sich schon in der Anhäufung solcher Menschenmassen liegenden sozialen und kulturellen Gefahren noch um ein Vielfaches vermehrt. Die traurigen Ver-

hältnisse der Großstadt sind zum weitaus größten Teile eine Folge der Wohnungsverhältnisse unserer Städte, die den Menschen von jedem Zusammenhange mit dem Erdboden losreißen und ihn wurzellos machen. Die oben gekennzeichnete frühere Politik gegenüber Eingemeindungsbestrebungen der Städte ist mitschuldig an dieser Entwicklung. Große Städte sind aus wirtschaftlichen, industriellen, handelspolitischen und kulturellen Gründen nötig, bei den furchtbaren Lasten, die uns auferlegt sind, heute mehr wie je. Sie müssen aber so gestaltet werden, daß sie keine Gefahr mehr für den Gesamtorganismus des Volkes bilden. Das kann nur geschehen durch eine möglichst weiträumige Bebauung, welche die Stadt in ländliche Siedlungen planvoll auflöst. In diesen Siedlungen müssen in gesunder Mischung Landwirtschaft als Hauptberuf Treibende mit den in Handel, Handwerk, Industrie und Gewerbe Tätigen vereint wohnen, damit auch diese letzteren hierdurch und durch Besitz und Pflege von Gärten usw. mit dem Erdboden vertraut und verwachsen bleiben. Um das zu erreichen, muß man den Großstädten große Flächen geben. Und man muß sie ihnen frühzeitig geben, noch ehe eine planlose Entwicklung planvolle Gestaltung unmöglich macht. Tut man dies nicht, so fördert man nicht nur eine zu starke Bebauung des alten städtischen Weichbildes mit seinen oben gekennzeichneten üblen Folgen, sondern man verhilft auch einer Reihe von planlosen Ansiedlungen zur Entstehung, die, nach kleinen Gesichtspunkten angelegt, den großen Aufgaben nicht gerecht werden können, welche die Konzentrierung so vieler Menschen mit sich bringt.

Wohin es führt, wenn man in der Peripherie einer Großstadt, in dem Gebiet, das wirtschaftlich schon lange zu ihr gehört, Ansiedlungen und ganze Orte aus mehr oder minder kleinen Anfängen entstehen läßt, ohne den städtebaulichen Zusammenhang mit der Großstadt zu wahren, dafür bietet Köln ein warnendes Beispiel.

Die wiederholten Stadterweiterungen kamen zu spät. Es hatte nicht vermieden werden können, daß der organische Zusammenhang der selbständig entwickelten Vororte mit der Großstadt in verkehrstechnischer und städtebaulicher Beziehung verloren gegangen war. Die dadurch entstandenen mannigfachen schweren Unzuträglichkeiten konnten nach schließlich erfolgter Eingemeindung vielleicht noch in dieser und jener Hinsicht unter großen Geldopfern gemildert, können aber völlig überhaupt nicht mehr ausgemerzt werden.

Daß sich solche Vorgänge im Norden der Stadt wiederholen, will Köln durch die Eingemeindung Worringens verhindern.

Die durch den Stromverlauf des Rheines und die Gestaltung seiner Ufer gegebenen Verhältnisse führen zwangsläufig dazu, daß der Schwerpunkt der industriellen Entwicklung des linksrheinischen Kölns sich nach Norden verlegt. Die Anlegung eines leistungsfähigen Hafens und die Ansiedlung solcher Industrie, die auf Wasseranschluß angewiesen ist, ist nach den Gutachten der maßgebendsten Sachverständigen nur im Norden der Stadt möglich. Es besteht der Plan, oberhalb von Köln-Miehl einen Hafen und unterhalb von Miehl ein umfangreiches Gelände zur Ansiedlung von Industrie bereitzustellen. Letzteres wird von der Gemeindegrenze Worringens durchschnitten. Wann diese Pläne sich in vollem Umfang verwirklichen lassen, hängt selbstverständlich von der Gestaltung der politischen Verhältnisse und von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung ab. Daß aber, wenn überhaupt der Gedanke an unsere Zukunft nicht aufgegeben werden soll, eine derartige Entwicklung, für die verheißungsvolle Anfänge bereits gegeben sind, im Norden der Stadt einsetzen wird, ist durch eingehendes Studium der Kölner Verhältnisse für jeden Einsichtigen klar gestellt. Wenn aber der Zeitpunkt gekommen sein wird, in dem dieses Gebiet aufgeschlossen und industriell besiedelt wird, dann ist die beschleunigte Schaffung von Wohnungsmöglichkeiten für die Angestellten und Arbeiter der Industrie nebst ihren Familien in großem Umfange zwingende Notwendigkeit. Die ausgesprochene Außenlage des Gebietes weist zwingend darauf hin, an Stelle

großstädtischer Massenansammlungen hier weiträumige Ansiedlungsformen zu wählen und diese an sich schon weiträumigen Siedlungen mit großen Flächen dauernd in land- und gartenwirtschaftlicher Nutzung verbleibenden Landes durchdringen zu lassen und in solche einzubetten. Die Stadt Köln hat im Norden im Anschluß an das geplante Hafen- und Industriegelände nicht auch nur annähernd genügendes Gebiet, auf dem sich die Schaffung solch umfangreicher, den angedeuteten, Anforderungen neuzeitlicher Städtebaukunst, Boden-, Siedlungs- und Verkehrspolitik gerecht werdender Wohnungsmöglichkeiten durchführen ließe. Sie ist auf Gebietserweiterung angewiesen und muß diese verwirklichen, solange das anstoßende Gelände noch verhältnismäßig unberührt daliegt, denn nur dann ist die Möglichkeit gegeben, der vorauszu sehenden Entwicklung von langer Hand in klarer und zielbewußter Weise die Wege zu weisen, dafür zu sorgen, daß diese Siedlungen sich harmonisch eingliedern in den im Bebauungsplan sich ausdrückenden Organismus der Gesamtstadt, und zu verhindern, daß der planvolle Zusammenhang mit den mannigfachen Verkehrsbeziehungen und Versorgungsanlagen verloren geht.

Diese Absichten Kölns begegnen sich mit den Wünschen der Landgemeinde Worringen, die der Stadt im Norden vorgelagert ist und in deren Gemeindebezirk das geplante Industriegelände hineinragt. Worringen gravitiert schon lange wirtschaftlich nach Köln. Die Landgemeinde sieht den Zeitpunkt nahe, zu dem sie aus eigenen Kräften nicht mehr imstande sein wird, den erhöhten Anforderungen einer durch die Nachbarschaft der Großstadt diktierten Entwicklung gerecht zu werden. Die Stadtverordneten-Versammlung in Köln und der Gemeinderat in Worringen, erstere einstimmig, letzterer nahezu einstimmig, haben am 3. Februar 1921 ihre kommunale Vereinigung beschlossen.

Die Landgemeinde Worringen gehört zum Landkreis Köln. Im Kreistag hat am 24. Mai 1921 der Eingemeindungsgedanke eine Mehrheit nicht gefunden. Während eine Minderheit der Eingemeindung zustimmte, redete die Mehrheit einem „Interessengemeinschaftsvertrag“ das Wort und erklärte sich nur für eine Eingemeindung von Teilen Worringens bei vorliegender „unmittelbarer Notwendigkeit“. An sich will der Kreistag, wie er in seinem Beschluß zum Ausdruck bringt, sich gegen die Entwicklungsnotwendigkeiten und -möglichkeiten der Stadt nicht sperren. Wenn er trotzdem zu der erwähnten gutachtlichen Stellungnahme kommt, so verkennt er vollkommen die Notwendigkeiten einer gesunden Großstadtentwicklung. Durch Interessengemeinschaften, Zweckverbände und dergleichen Notbehelfe läßt sich das von Köln, wie vorstehend angedeutet, verfolgte Ziel niemals erreichen; der Weg einer vollen kommunalen Vereinigung bleibt hier nur übrig. Eine nur teilweise Abtrennung der Gemeinde Worringen kann nicht in Frage kommen. Sie würde auch dem Verlangen Worringens, das nur ungeteilt mit Köln vereinigt sein will, widersprechen; eine verkleinerte Restgemeinde wird noch viel weniger zur Erfüllung der gesteigerten kommunalen Aufgaben fähig sein. Der Landkreis Köln mit seinen 33 650 ha Grundfläche und 90 000 Einwohnern gibt bei einer Abtrennung Worringens 5600 ha und 7300 Einwohner an den Stadtkreis ab, dessen Umfang — jetzt 19 675 ha — noch immer hinter dem des Landkreises zurückbleiben würde. Der Landkreis bleibt auch nach Ausscheiden dieser Landgemeinde lebensfähig; sein Schwerpunkt liegt ja im industriellen Südwesten. Eine ganze Reihe rheinischer Landkreise haben weniger Fläche und weniger Einwohner als der Landkreis Köln nach der Abtrennung Worringens (vergl. die Anlage).

In der beiliegenden Uebersichtsskizze sind die Kreisgrenzen ersichtlich gemacht.

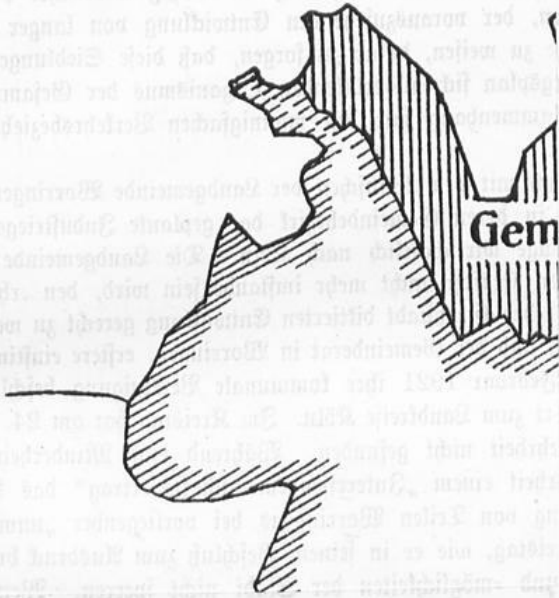
Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den beiden Kreisen soll auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege erfolgen.

Köln, den 11. Juni 1921.

Der Oberbürgermeister:
Dr. Adenauer.

Situationsplan z

Kreis Neuß



Dr. ...
Der Kreisverwalter:

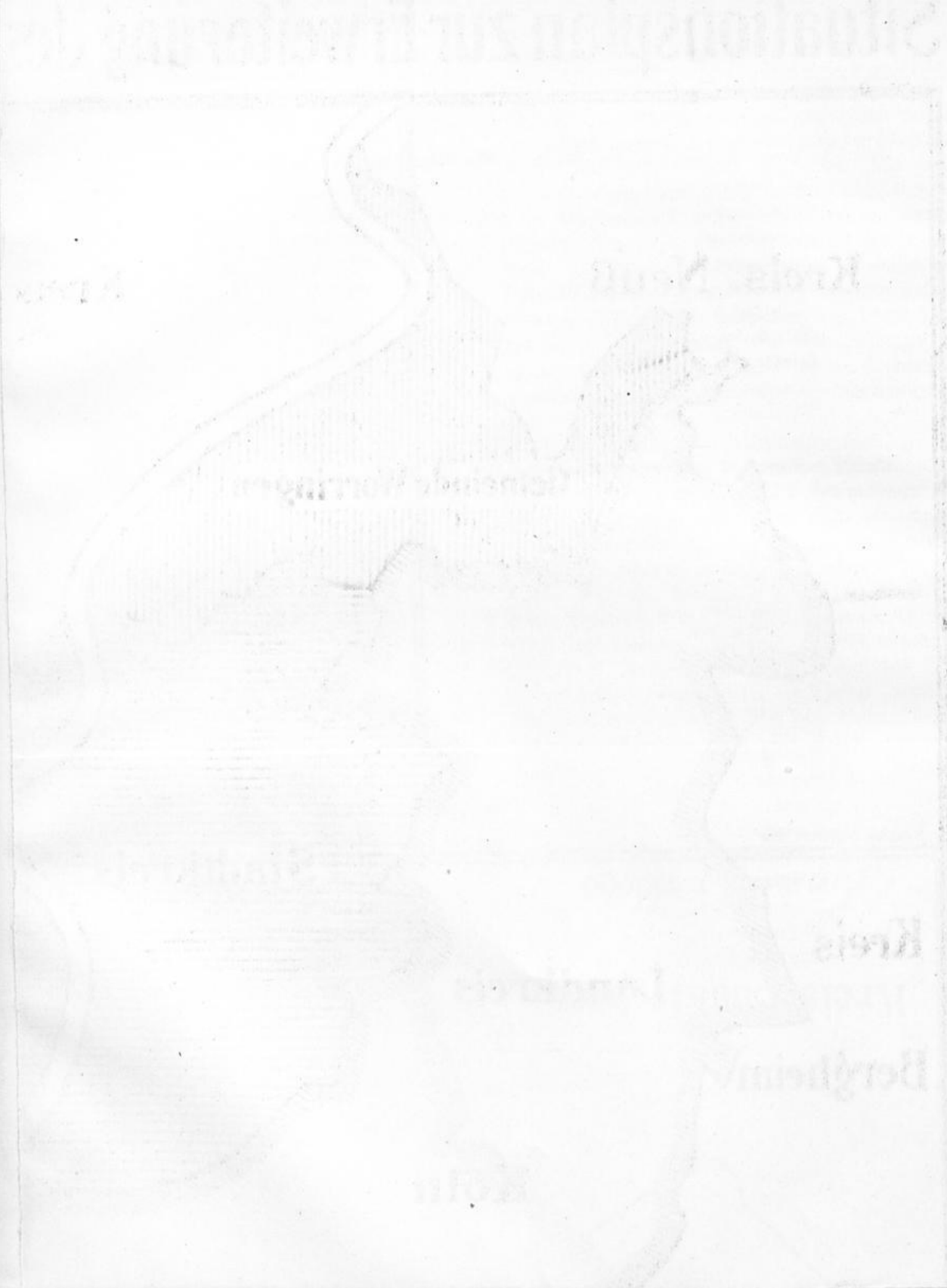
Rhein, den 11. Juni 1921.

Die Verwaltungsverhältnisse zwischen den beiden Kreisen soll auf dem gezeichneten Lageplan ersichtlich sein. Der Landkreis Rhein mit seinen 23.650 ha Grenzfläche und 80.000 Einwohnern gibt bei einer Abtrennung von 5.000 ha und 7.800 Einwohnern an den Kreis Neuß ab. Dieser Umfang kann bei einer Abtrennung von 5.000 ha und 7.800 Einwohnern an den Kreis Neuß abgetrennt werden. Die Abtrennung der Kreisfläche Neuß ist durch den Kreis Neuß zu bewerkstelligen. Die Kreisfläche Neuß ist durch den Kreis Neuß zu bewerkstelligen. Die Kreisfläche Neuß ist durch den Kreis Neuß zu bewerkstelligen.

Situationsplan zur Erweiterung des Stadtkreises Köln



Druck von Georg Lutz, Köln.



Zu Anlage 11.

Rheinische Kreise, die eine geringere Flächengröße haben, als der um Worringen ver-
ringerte Restkreis Köln-Land:

Crefeld-Land	13 852,
Glabach-Land	21 550,
Grevenbroich	23 707,
Neuß-Land	24 577,
Essen-Land	11 247,
Geilenkirchen	19 701,
Heinsberg	24 351,
Coblenz-Land	24 063,
Weisenheim	17 633.

Rheinische Kreise, die eine geringere Einwohnerzahl haben, als der um Worringen
verkleinerte Landkreis Köln:

(Volkszählung 1919):

Bergheim	57 740,
Euskirchen	51 584,
Gummersbach	50 756,
Mülheim a. Rh.	58 732,
Rheinbach	35 857,
Waldbröl	29 459,
Wipperfürth	28 508,
Crefeld-Land	43 574,
Grevenbroich	50 490,
Neuß-Land	35 548,
Prüm	37 537,
Erkelenz	39 527,
Geilenkirchen	31 123,
Heinsberg	41 073,
Coblenz-Land	63 806,
Weisenheim	13 242,
Dinslaken	52 293.